

spanischen Handelsvertrages schon an diesem Abend auf die Tagesordnung zu setzen, wurde auf Grund der Geschäftsordnung von den Sozialdemokraten widerprochen, so daß vor Schluß der Session am Freitag noch eine Sitzung abgehalten werden muß.

Die Sitzung des Reichstages vom 13. d. M. war, wie oben gemeldet, die hundertste der Sitzungsperiode 1884/85. Vor Feier dieses unteres Wissens in der Geschichte der deutschen Nationalvertretung seit 1867 noch nicht dagewesenen Ereignisses hatten die Schriftführer einen prächtvollen Kamelienzweig auf rothem Grunde mit der Zahl 100 auf den Präsidientisch niedergelegt. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß der Abg. Richter am 13. Mai seine zweihundertste Rede hielt, er hat mithin in jedem Sitzungstage durchschnittlich zu einmal gesprochen, was kein anderer Redner von sich behaupten kann, vermuthlich aber auch nicht behaupten möchte. Ob dieses Ereigniß von seiner getreuen Gefolgschaft festlich begangen worden ist, wird uns nicht mitgeteilt.

Von Seiten des Reichsjustizamts sind, wie wir aus juristischen Kreisen authentisch erfahren, an sämtliche zuständige Behörden, den Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwaltschaften und die Rechtsanwaltschaften, Anfragen darüber ergangen, ob der bei stetig zunehmender Anzahl der Rechts-Anwälte eine Beschränkung derselben angezeigt sei, und ist fast durchgängig die Frage mit „Ja“ beantwortet worden.

Die 19. Commission des Reichstages hielt am Dienstag, den 12. d. M. Vormittag eine Sitzung. Derselben war bekanntlich der Antrag Venzmann-Mayer wegen Entschädigung unzulässig verhöhrter Personen zur Vorbereitung überwiegen worden und hatte die Commission sich für den Verabschiedungsmodus dahin geäußert, daß sie den Abg. Dr. Hartmann an die Reichstags-Commission für den Gang der Verhandlung zu empfehlen und dieselben nach der Commission zu machen. Zur Entgegennahme dieser Beschlüsse war die Sitzung anberaumt, in welcher sich der Abg. Dr. Hartmann seine Anträge in grundsätzlicher Beziehung vorlegte. Da diese Frage allerdings bei dem augenblicklichen Stande der Geschäfte in der diesjährigen Session des Reichstages nicht mehr zur Erledigung gebracht werden kann, der Gegenstand aber jedenfalls in den kommenden Sessionen den Reichstag noch weiter beschäftigen wird, so verordnete die Commission, die Verhandlung der Commission nach, innerlich bei der Sorgfältigkeit ihrer Bearbeitung von erheblichem allgemeinen Interesse. Da die Commission gemäß war, ihre Verhandlung und Beschließung auch auf die Frage des Ersatzes für die Verhöhrten zu erstrecken, so hat der Abg. Dr. Hartmann auch diese Frage mit Berücksichtigung, neben der Frage der Entschädigung für verurtheilte und in Wiederhaftung abgeleitete freigelegene Personen. Voransteht es hierin, daß die civilrechtlichen Grundfälle über die Haftung bestimmter Personen, seien sie Beamte oder nicht, für ein von ihnen begangenes Verbrechen und über den Nachschuß der Staats- bezw. Reichskassen an dieselben unberührt bleiben. Dr. Hartmann hält die Generaldisposition für unentsprechend, da grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten nur in zweifacher Richtung bestehen. Erstens sind die Meinungen darüber getheilt, ob die Entschädigung auf Grund eines Rechtsanspruches oder nur aus Billigkeitsgründen gefordert werden kann, zweitens liegt die Frage der Beschränkung zu Grunde, ob die volle Haftung, das das Strafverfahren seinen endgültigen Abschluß in einer Freisprechung oder Unterverurteilung bewirkt. Eine Entschädigung gefunden hat, entscheidend ist, aber ob ein Unterschied der Fälle statuiert werden soll. Beide Fragen werden aber nur und allgemein in der Verhandlung über die Entschädigung für die Verhöhrten, die Entschädigung für erlittene Unterdrückung und die Entschädigung für erlittene Strafen völlig getrennt zu halten. Denn die Verhöhrten, welche bei treuen Eingehen sich ergeben sind, so wie die Verhöhrten, welche bei Unterdrückung eine gemeinliche und gleichzeitige Behandlung die Lösung der von der Commission vorliegenden Aufgabe aus unvernünftigen Gründen erschweren muß. Für die Unterdrückung wird vorgeschlagen, daß nur die auf Verleumdung beruhende Unterdrückung der Verhöhrten in Frage steht. Die anderen Fälle sind von geringerer praktischer Bedeutung, auch würde man beim Eingehen in dieselben sich ins Endlose verlieren. In dieser Vorlesung wirt Abg. Dr. Hartmann zunächst die Frage an: 1) Soll überhaupt in solchen Fällen, wo das Verbrechen nicht zu einer Verurteilung des Beschädigten geführt hat, für erlittene Unterdrückung Entschädigung gewährt werden? und im Falle der Bejahung dieser Frage 2) Soll die Unterdrückung im Ermittlungsverfahren (§ 125 Strafproceßordnung) mit denselben Mitteln zu beheben werden, als die nach Einleitung der gerichtlichen Unterdrückung erlittene Unterdrückung? 3) Soll hier auch diejenige Unterdrückung berücksichtigt werden, welche von dem Verhöhrten bis zu seiner Freisprechung in dem bedeutungsvollen Sinne der Unterdrückung, die durch die Vollstreckung gekommen, erlitten worden ist? 4) Sollen die Fälle der vorläufigen Einstellung mit in den Bereich der Betrachtung genommen werden? 5) Soll nach den Umständen, auf welche die Verurteilung des Beschädigten durch Freispruch unter 5) soll Entschädigung eintreten, a. wenn die Unterdrückung des Beschädigten dargelegt ist, b. wenn der Verdacht sich vollständig erledigt hat, c. wenn dies zwar nicht der Fall ist, aber der Verdacht in der Unterdrückung des Beschädigten durch Freispruch unter 5) soll Entschädigung eintreten, d. wenn die That von dem Beschädigten begangen, aber die Strafbarkeit durch einen gesetzlichen Straffreiheits-

denn auch dem Künstler habe er zu danken, zweifels, und nun lenkte sich die Unterhaltung auf das große, schöne Gemälde und in garter Wendung auf den Verlauf desselben. Aber Curt wollte davon nichts wissen, er erbat sich einen Tausch, wie es, sagte er, unter seinem Vordien hinaus, wohl Anflügen sollte er thun pflegen.

Dies gab Veranlassung, daß nach der jungen Kunstgenossin gehandelt wurde und, da diese nicht folgen wollte, forderte der Präsident den Künstler auf, dieselbe in ihrer Werthigkeit aufzuweisen, um an Ort und Stelle das gewöhnliche Urtheil zu treffen.

Ludwig befiel sich in ihrem Zimmer, in welchem die Fenster weit geöffnet waren. Sie liebte frische Luft und Sonne. Sonst war es ihre Gewohnheit, das Tageslicht geizig für ihre künstlerischen Arbeiten auszusparen, heute, alle diese Tage, war nichts geblieben. Was für Stunden hatte sie verlebt! Stunden der Mühsal, Qual und Angst! daran hatte sie ihr Herz in seinen tiefsten Regungen erkannt. Und daß dies jetzt zitterte und in lauten Schlägen gegen ihre Brust pochte, daß sie befangen und doch voll ahnungslosen Erwartens ihr Zimmer durchwanderte und fast erschreckt stehen blieb, als sich nun die Thür öffnete und der Präsident am Einlaß bat für sich und den jungen Künstler, das Alles verrieth, wie auch in ihre Seele die Liebe mit all ihrem süßen Drangal einbezog.

„Einer Vorlesung“, nahm der Präsident scherzenden Tones das Wort, „bedarf es hier wohl nicht. Aber, Ludia, was sagst Du dazu, unser junger Freund hat es mit seiner „Haide“ auf einen Tausch abgesehen. Er erbittet sich für diese eines Deiner Bilder.“

(Fortsetzung folgt.)

Grundung ausgeschlossen? 6. wenn die That an dem Beschädigten begangen ist, aber wegen eines anderen Verbrechens der Strafverfolgung strafflos geblieben, oder wenn 7. unter ein Strafgesetz nicht zu subsumieren ist oder 8. der erforderliche Strafmaßstab nicht oder nicht von dem wirtlich Beschädigten oder nicht rechtlich schnell oder auslängere zurückzuführen ist? 9) Soll die Entschädigung ausgeschlossen sein, wenn und inwieweit der Verhöhrte die Unterlegung der Fortsetzung der Unterdrückung absichtlich herbeizuführen? 10) In welchem Umfang soll die Entschädigung gewährt werden? 11) Soll die Entschädigung gewährt werden, wenn sich verurtheilt haben? 12) Soll für die Entschädigung allgemein ein Höchstbetrag oder ein Mindestbetrag oder beides festgesetzt werden? 13) Sollen durch das Gesetz Grundfälle angelegt werden, nach welchen die Anwendung des Strafgesetzes der Entschädigung zu verfahren ist? 14) Soll die entscheidende Behörde bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen verpflichtet sein, die Entschädigung auszusprechen, oder soll in allen Fällen oder in einem Theile derselben (besonders in welchem?) ein Ermessen der entscheidenden Behörde Platz greifen? 15) Welche Behörde soll über die Zulassung der Entschädigung entscheiden? Die Fragen 16 bis 26 beziehen sich auf die Zulassung der Entschädigung, die Zulassung eines Rechtsmittels gegen den Urtheilspruch, die Aufhebungsberechtigungen und die auf die Frage inwieweit dem Gesetze richterliche Befugnisse beigelegt werden soll. Die Fragen 27 bis 38 beziehen sich auf die Fälle der erlittenen Strafe von ihnen sind die Fragen 27 bis 38 gleichbedeutend mit den Fragen 1 bis 26, die nur bezüglich angeführt haben. Frage 39 lautet: „Sind der Fall der Vollstreckung der Todesstrafe (oder die Erben, b) die beziehungsweise alimentationsberechtigten Angehörigen des Hingerichteten eine Entschädigung fordern? 40) Soll die Entschädigung des Grundbesitzes der Entschädigung des Verurtheilten (oder entsprechende Anwendung finden? 41) Inwieweit soll dem zu erlassenden Gesetz richterliche Strafe beigelegt werden? — Dies waren im Allgemeinen die Grundfälle, welche der Abg. Dr. Hartmann der Commission in Vorlesung brachte und die bei derselben allseitige Billigung fanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Schwierigkeit der Materie und der Kürze der Zeit beschloß die Commission, dem Plenum eine Resolution vorzuschlagen, nach welcher die verschiedenen Regierungen um möglichst baldige Ausarbeitung und Fortlegung eines Gesetzentwurfs wegen Entschädigung für unzulässig erlittene Haft auf Grund der vom Abg. Dr. Hartmann aufgestellten principiellen Fragen ersucht werden.

Die von Conservativen und Centrum beantragten Abänderungen der Gewerbeordnung werden in der laufenden Sitzungsperiode des Reichstages nicht mehr zur Erledigung kommen. An sich mag das bedauerlich sein. Wenn man aber weiß, daß die Stellung der Regierungsbereiter zu diesen Anträgen im ganzen keine sehr entgegenkommene gewesen ist, so erscheint es nicht unvernünftig, daß der öffentlichen Meinung des Handwerkerstandes selbst, noch ehe sich Reichstag und Bundestag haben schließend, machen können, Gelegenheit geboten wird, sich über die Vorlage auszusprechen. Zu diesem Zweck nun soll am Mittw. Juni d. J. in Berlin ein allgemeiner deutscher Innungstag abgehalten werden, auf welchem alle brennenden Fragen der Gegenwart, soweit sie das Handwerk unmittelbar betreffen, zur Sprache kommen sollen. Die Namen der gewählten Vertreter bürden dafür, daß der Vorschlag des Innungstages auf der Behauptung der konservativen Regierungen des Handwerkerstandes keine Forderung bereiten wird. Auf der Innungstag steht u. a. auch die Frage der Errichtung eines Reichstagsinstitutes, von dem es vor einigen Monaten bekanntlich schon hieß, daß seine Errichtung beschlossene Sache sei. Soweit ist es, nach wie nicht, vielleicht bieten die Beschlässe des Innungstages der Reichsregierung aber Anlaß, der Sache näher zu treten. Daß die von den Hunderttausenden vertretenen Interessen Bedeutung genug sind, um die ausgiebige Berücksichtigung seitens der regierenden Faktoren zu verdienen, steht außer Zweifel. Nur über die Form, in der dies seinen Ausdruck finden muß, kann noch gestritten werden.

Wie früher einzelne Kreise des Preussischen Staates, in denen die Bevölkerung allzu stark angewachsen war, getheilt wurden, der Kreis Hochum allein in vier Kreise, so soll auch der Kreis Sprottau in der Provinz Posen, der in den letzten zwei Jahrzehnten eine mächtige Entwicklung genommen hat, in zwei Kreise zerlegt werden, für welche in Anlehnung an die historische Bezeichnung derjenigen Landstriche, deren Kern der Kreis Sprottau bildet, der Name Hoch- und Sprottau-Kreis vorschlaglich genommen sind. Der projectirte Kreis Nord-Sprottau, mit der Kreiszahl Sprottau-Kreis würde 54 000 Einwohner haben; Sprottau-Kreis dagegen, mit der Kreiszahl Sprottau oder Sprottau, würde nur 31 000 Seelen umfassen.

Ueber die Zunahme der Polnischen Bevölkerung äußert sich der „Kurier Pozn.“ unter Bezugnahme auf die neuesten Ausführungen des Ministers von Puttkamer im Abgeordnetenhaus folgendermaßen: „Die Polnische Bevölkerung vermehrt sich, und zwar nicht nur der Zahl nach, sondern auch in intensiver Weise durch das Ansehen der nationalen Unternehmung, durch das Erwachen des Polnischen Bewußtseins, und dagegen findet sogar die Preussische Regierung kein Heilmittel. Dagegen, welche die Zahl der Progenitur bekräftigen, werden sich doch nicht ablassen lassen; ausbleiben auf einen gewissen Punkt, und man die zu große Anzahl der Polnischen Kinder auch nicht können; — die Entwicklung des Nationalgefühls wird sich noch schwerer zurückhalten lassen.“

Im Braunschweigischen Landtage hat die Regierung eine Vorlage eingereicht betreffend die Bewilligung von 200 000 A. bezugs Ankaufs und Wiederherstellung der Burg Dankwarderode, der Stammburg der Welfen. Das Gebäude soll zu einem Museum für vaterländische Denkwürdigkeiten eingerichtet werden.

Unstaud.

Frankreich. Die der Stadt Paris von der vorigen amerikanischen Kolonie gewidmete Statue der Freiheit ist am Mittwoch übergeben worden. Zu den bei diesem Anlaß von dem bisherigen amerikanischen Gesandten Morton, dem Konsulpräsidenten Briffon und Ferdinand v. Lespes gehaltenen Reden gaben dieselben der zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten bestehenden Freundschaft Ausdrück. — Dem Journal „Paris“ zufolge würden 3600 Mann der Wehrzahl nach aus Tonkin zurückkehrende Truppen nächstens nach Madagaskar geschickt werden.

Eine Depesche des Generals Briere de l'Isle aus Hanoi vom 13. d. M. meldet, er habe die offizielle Mitteilung von der Räumung Langsons am 6. d. M. erhalten. Die Chinesen hätten angeht die materiellen

Schwierigkeiten einige Tage Aushub verlangt, die Operationen am Nothen Fluß zu räumen. Briere habe bereits davon verständigt, daß er bereit sei, den Chinesen einen neuen Aushub von 10 Tagen zu bewilligen unter der Bedingung, daß Luannan am 23. d. M. den Franzosen übergeben werde. Die Banden von Piraten, welche sich seit Beginn der Räumung in der Richtung auf Zamboi und Dangan auf dem Schwarzen Fluße, dem Claire-Fluße und dem Songau gezeitigt hatten, werden lebhaft verfolgt.

Britisches Reich. Im Unterhause erwiderte am Donnerstag der Premier Gladstone auf eine Anfrage Gladstone, ob die Antwort Rußlands auf die Vorlesung des Engländers eingetroffen sei, er habe dem Hause in dieser Beziehung keine authentische Mitteilung zu machen, er wisse nur, daß die Unterhandlungen fort dauern. Die in London stattfindenden Unterhandlungen bezüglich der Afrikanischen Grenze nehmen, wie ein Telegramm des Reuterschen Bureaus vom 14. d. M. berichtet, seit einigen Tagen einen befriedigenden Verlauf und dürften demnächst zu Ende geführt werden. Lessar soll alsbald nach Wien gehen, um an Ort und Stelle an der Grenzabstimmung theilzunehmen.

Nach am Donnerstag geschlossener Entscheidung wird der größte Theil der bei Suakin stehenden Truppen zurückgezogen werden. Die dort befindliche Garnisonen-Infanteriebrigade trifft in nächster Zeit in London wieder ein. Einem Telegramm des Reuterschen Bureaus aus Ottawa vom 13. d. M. zufolge hatte General Middleton am 11. Mai bei Batavia ein Geschicht mit den Insurgenten. Er vertrieb den Feind mit dem Bajonet aus seinen Verchanungen und befreite die früher verlorenen Gefangenen, welche sich gegenwärtig wohlthätigen in fanatischen Lager befinden. Der Verlust an kanakischen Seite besteht in 5 Todten und 15 Verwundeten; beim Feinde ist erheblich. Unter den von ihm kanakischen Truppen gemachten Gefangenen befinden sich der Sekretär Riels und ein Mitglied des von ihm eingekerkerten Matrosen Zwei Dampfer sind abgegangen, um den Insurgenten den Rückzug abzusperren.

Die russisch-britische Streiffrage wird, wie man hört, in diplomatischen Kreisen nach den am Montag im englischen Parlament abgegebenen ministeriellen Erklärungen als der Hauptfrage nach erledigt angesehen und einem event. „Schiedspruch“ nur noch ein formales Charakter zuerkant. Mit Interesse wird die Publikation des Schriftwechsels zwischen beiden Regierungen erwartet, doch nur deshalb, weil eine gewisse Reugierde über die Details der Konversationen vorhanden ist. Darüber, daß der sachliche Erfolg auf Seiten Rußlands ist, herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Bezüglich Suakin wird daran erinnert, daß die italienische Regierung die in die jüngste Zeit energisch jede Occupations-Absicht deminiret. Inzwischen verläutet andererseits: England habe neuerdings mit Italien und der Türkei gleichzeitig abnormale Verhandlungen wegen einer Ablösung der englischen Garnison von Suakin eingeleitet. Der Verlauf der Verhandlungen bleibt abzuwarten. Die Gerichte, daß die in Paris tagende Suezkanal-Commission auch die Neutralisirung der Darbaneln und des Bosporus erwäge, werden in gut informierten Kreisen entschieden bestritten.

Italien. Die Zurücknahme der päpstlichen Hebedissen am Marquis de Castrone für den letzten Lothar, die Braut des israelitischen Barons Popper, wird von der „Germania“ an Hand der Erklärung des Marquis in der „Königlichen Zeitung“ einer Widerspruch unterzogen. Die „Germania“ gibt zu, daß der Papst das Gehinderniß der vollen Religionsfreiheit aufheben kann, daß also unter Umständen Katholiken und Juden die katholisch-sacramentale Ehe eingehen können, und vermuthet dann, daß noch nach Ertheilung der Dispens neue Thatfachen zur Kenntniß der Congregation oder des Papstes gekommen sein können, die zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Zurücknahme der Dispens geführt haben werden. Das ist natürlich und das ist auch eben das vernünftige: die neuen Thatfachen, die zur Kenntniß der Congregation gekommen sind, beziehen sich nicht auf das Brautpaar, sondern auf die Weltpolitik der Curie, nämlich auf den Widerstand des ungarischen Clerus gegen das neue Ehegesetz in Ungarn, ein Widerstand, der ersichert wurde durch die Befestigung der Ehe zwischen Baron Popper und der Gräfin Castrone. Der Opposition des ungarischen Oberhauses gegen die neuen Ehegesetze lagen ist einfach das Güt der Brautpaars geoffen worden. Was es mit der Freiheit des Papstes auf sich hat — gegenüber seiner jehusischen Umgebung — beweist dieser Fall aufs neue.

In Neapel hat am 10. d. M. die Einweihung der hochadeligen Afferstellung aus dem Gebiete des Serino stattgefunden. Auf Capodimonte versammelten sich bei dem Hauptbehälter das diplomatische Corps, der Clerus, die Behörden und die geistlichen Körperschaften. Auf der breiten die Stadt und das Meer weit überblickenden Fläche fand das Königsfest. Als König Humbert eintraf, eilte ihm der in rothwäuliche Gewänder gekleidete Cardinal Sanfelice entgegen, nahm das Junges an und wollte sich verbeugen; der König ergriff ihn aber fest bei der Hand und sagte: „Welcher Königliche, Eminenz, zwischen dem Neapel, das wir vor kurzem gesehen, und dem Neapel von heute. Gott wird uns auch ferner beistehen.“ Hierauf stellte er ihm die Präsidenten der Kammer und des Senats, sowie die auswärtigen Vertreter vor. Der Cardinal hingegen nannte ihm die Namen seines geistlichen Gefolges. Es ist dies das erste Mal, daß Cardinal Sanfelice amtlich den König begrüßt, und kam dies thatächlich als Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge in Neapel seitens der Kirche angesehen werden. Nachmittags fand die Eröffnung des 37. Meeres hohen Hochfluthbrunnens auf dem Plage vor dem Königschloß in Gegenwart der ganzen königlichen Familie und einer jubelnden Volksmenge statt. Der Brunnen erinnert an denjenigen auf dem Schwarzenberglage in Wien, nur ist er viel größer. Die Wasserleitung liefert 200 000 Kubmeter täglich.

